

# Statuten

des

## **Gewerbevereins Aarwangen - Bannwil - Schwarzhäusern**

*(Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform)*

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen „Gewerbeverein Aarwangen – Bannwil – Schwarzhäusern“ besteht als Sektion des Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes und des Verbandes KMU Amt Aarwangen ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.
- 1.3 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### Art. 2

Der Verein bezweckt:

- 2.1 Die Wahrung und Förderung der Interessen der KMU auf privatwirtschaftlicher Grundlage.
- 2.2 Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren.
- 2.3 Stellungnahme zu wirtschaftlichen Fragen. Orientierung und Meinungsbildung zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen (National-

rats- und Ständeratswahlen, Grossrats- und Regierungsratswahlen, Bezirkswahlen).

- 2.4 Die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten.
- 2.5 Die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens.
- 2.6 Die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen.
- 2.7 Die Pflege der gegenseitigen Beziehungen und der Kollegialität.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

- 3.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie tätig ist bzw. im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat.
- 3.3 Zum Freimitglied können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehörten oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.
- 3.5 Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.6 Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung.

### **Art. 4**

- 4.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt.

- 4.2 Die Mitgliedschaftsrechte können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familien- oder Firmenangehörigen ausgeübt werden.
- 4.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse und Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
- 4.4 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

## Art. 5

- 5.1 Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
- 5.2 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 5.3 Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder unmöglich machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss erfolgen geheim.
- 5.4 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.
- 5.5 Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

## III. Organe

### Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Die Hauptversammlung
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Spezialkommissionen
- 6.4 Die Rechnungsrevisoren

### Art. 7

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 7.1 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- 7.2 Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- 7.3 Genehmigung des Jahresberichtes
- 7.4 Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- 7.5 Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge

- 7.6 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- 7.7 Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, der Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden
- 7.8 Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite Fr. 2'000.-- übersteigt
- 7.9 Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Änderung der Statuten
- 7.10 Auflösung des Vereins
- 7.11 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- 7.12 Zur Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus schriftlich und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen.
- 7.13 Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Antrag aus dem Mitgliederkreis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.
- 7.14 Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

## Art. 8

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, umfassend Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und die nötige Anzahl Beisitzer.
- 8.2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Gemeinden und Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.
- 8.3 Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis Fr. 2'000.-- für ein und denselben Gegenstand.

- 8.4 Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

## Art. 9

- 9.1 Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht und erstellt ein Jahresprogramm.
- 9.2 Der Präsident hält sich über den Stand und die Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.
- 9.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
- 9.4 Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Er ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- 9.5 Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Er ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.
- 9.6 Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.
- 9.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

## Art. 10

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung des Auftrages werden sie aufgelöst.

## Art. 11

- 11.1 Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind wiederwählbar.
- 11.2 Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstellen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## IV. Finanzen

### Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- 12.1 Jahresbeiträgen
- 12.2 Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- 12.3 Erträgen aus Veranstaltungen und allfälligen Zuwendungen
- 12.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs 3 ZGB vorbehalten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 13

- 13.1 Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 13.2 Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Wahlen offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## Art. 14

Zu einer Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## Art. 15

- 15.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- 15.2 Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.
- 15.3 Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.
- 15.4 Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur zehnjährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung dem Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

## Art. 16

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. April 1992. Beraten und angenommen durch die Hauptversammlung vom 7. Mai 2003.

**Schwarzhäusern**

**Gewerbeverein  
Aarwangen-Bannwil-**

Peter Meier  
Präsident

Heinz Graf  
Sekretär

## **G E N E H M I G U N G**

Am 11. Juni 2003 durch den Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband nach Massgabe von Art. 17 der Kantonalstatuten genehmigt.

Kathrin Anderegg  
Präsidentin

Christoph Erb  
Direktor